



Militär- und Zivildienst



Foto: www.pixello.de, momosu

1. Grundwehrdienst/Militärdienst - was ist ...

...der Militärdienst?

Der Militärdienst dauert in Österreich **6 Monate**. Du unterstützt in dieser Zeit die militärische Landesverteidigung.

...die Musterung/Stellung?

Ab dem 17. Lebensjahr bist du als männlicher Jugendlicher wehrpflichtig. Nach Abschluss der Lehre bzw. schulischen Ausbildung musst du jederzeit mit der Einberufung zur Musterung rechnen. Bei der Musterung/Stellung wird die körperliche und geistige Eignung für den Wehrdienst festgestellt - also ob du tauglich (=wehrpflichtig) oder untauglich bist. Wenn du tauglich bist, kannst du wählen zwischen...

- dem **Präsenzdienst** (Bundesheer)
- dem **Zivildienst**
- oder **dem Auslandsdienst** (siehe unser Infoblatt „Auslandsdienst“).

...die Einberufung & Einrückung?

Frühestens 6 Monate bis spätestens 4 Wochen vor dem Einrückungstermin, nach deiner Feststellung der Tauglichkeit, erhältst du den Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst. Aufschub für eine weitere schulische oder berufliche Ausbildung wird grundsätzlich nicht mehr gewährt.

Wünsche bezüglich Ort und Zeit der Einberufung sowie des Einsatzbereiches kannst du bereits bei der Musterung vorbringen. Die Einsatzbereiche sind sehr vielfältig. Information und Beratung zu Bundesheer und Stellung:

Stellungskommission Tirol

Kölderer Straße 4, 6020 Innsbruck

Tel.: 050201-0 (Vermittlungszentrale des österreichischen Bundesheeres)

...der Aufschub?

Beindest du dich vor dem 1.1. des Stellungsjahres in einer Schul- od. Hochschulausbildung u. erleidest einen bedeutenden Nachteil durch die Ableistung des Präsenzdienstes, kannst du einen Antrag auf Aufschub des Präsenzdienstes stellen.

Achtung: der Antrag sollte **vor** dem Einberufungsbefehl gestellt werden, ansonsten könnte das Militärkommando ablehnen. Wenn keine militärischen Erfordernisse entgegenstehen, kann der Präsenzdienst bis längstens 15. September jenes Jahres aufgeschoben werden, in dem du das 28. Lebensjahr vollendest.

1.1. Finanzielle und sonstige Ansprüche

Informationen zur Grundwehrausbildung, Versicherung, Verpflegung, Unterbringung, Geldleistungen, Beihilfen, Lektüren, Karrieremöglichkeiten beim Heer und vieles mehr findest du unter www.bundesheer.at.

2. Zivildienst

Der Zivildienst dauert **9 Monate** und ist ein Wehersatzdienst. Das bedeutet, dass du nur einen Zivildienst ableisten kannst, wenn du bei der Musterung als tauglich befunden wirst. Der Grundgedanke dahinter ist, dass du den Dienst mit der Waffe ablehnst und dafür einen sozialen Dienst leistest. Um welche Tätigkeit es sich letztendlich handelt ist sehr unterschiedlich (z.B.: im Bereich Rettungswesen, Altenpflege, Flüchtlingshilfe, Jugendarbeit, Umweltschutz, öffentliche Sicherheit).

Wie werde ich zivildienstpflichtig?

- Wenn du tauglich bist, kannst du mit Erhalt der Tauglichkeitsbescheinigung eine **Zivildiensterklärung** abgeben, das Formular erhältst du bei der Musterung, unter www.zivildienst.gv.at, oder auf unserer Homepage (als download).
- Die Zivildiensterklärung musst du binnen 6 Monaten nach der Musterung bzw. bis 2 Tage vor Erhalt des Einberufungsbescheides an das **örtlich zuständige Militärkommando** schicken. Am besten per Einschreibung!
- Dann erhältst du einen **Bescheid** mit dem du zivildienstpflichtig wirst! **Achtung:** nach der Tauglichkeitsbescheinigung kannst du jederzeit die Einberufung zum Präsenzdienst erhalten - schicke die Zivildiensterklärung also früh genug ab!

Zuweisung zum Zivildienst

Die Zuweisung ist nur zu **anerkannten Einrichtungen des Zivildienstes** möglich.

Tipp: Suche dir selbst rechtzeitig (ca. 1 Jahr vorher) eine Stelle, an der du deinen Zivildienst leisten möchtest. Dann ist die Chance größer, dass du ihn in deiner Wunschrichtung ableisten kannst. Ansonsten wird dir eine Stelle von der Zivildienstserviceagentur zugewiesen.

Kriterien für die Zuweisung: vorhandene Plätze, persönliche Eignung, Erfordernisse des Zivildienstes

Dienstantrittstermine u. Dienstleistungsarten findest du unter www.zivildienst.gv.at!

(Quelle: www.zivildienst.gv.at)

Finanzielle & sonstige Ansprüche beim Zivildienst
Als Zivildienstleistender hast du Anspruch auf:

Grundvergütung	EUR 286,10 pro Monat (Stand: 01.01.2009)
Dauer	9 Monate
Verpflegung	angemessene Verpflegung durch den Rechtsträger der Einrichtung
Urlaub	Zwei Wochen, die ab dem 7. Dienstmonat in Absprache mit dem Vorgesetzten konsumiert werden können
Fahrtkostenvergütung	Ersetzung der Kosten der Monatskarte (öffentliche Verkehrsmittel), wenn tägliche Fahrzeit nicht mehr als 2 Stunden beträgt. VORTEILScard Zivildienst für kostenloses Bahn fahren in ganz Österreich.
Kranken- und Unfallversicherung	ja + Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card, Befreiung von der Rezeptgebühr
Bekleidung und Reinigung	nur soweit es die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert.
Unterbringung	nur wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Dienstort und zurück mehr als 2 Stunden beträgt und wenn die Art der Dienstleistung es erfordert.
Wohnkostenbeihilfe*	Kosten, die während des Zivildienstes für die erforderliche Beibehaltung der eigenen Wohnung entstehen, werden übernommen.
Familienunterhalt**	für Unterhaltspflichtige (z.B. Ehegattin, Kinder).
Familienbeihilfe	soweit ein Anspruch für die eigenen Kinder besteht.
Telefon, Fernseh- und Radiogeühr	Befreiung von der Grundgebühr bei der GIS: Tel.: 0810 00 10 80 beantragen oder unter www.orf-gis.at , gis.office@orf-gis.at

* Schriftl. Mietverträge sind gebührenpflichtig! Bei Vorlage eines nicht vergebürhten Mietvertrages vor einer Behörde drohen als Folge erhöhte Gebühren (Gebührengesetz).

** Antrag bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde nach Erhalt des Zuweisungsbescheides erhältlich.

(Quelle: www.zivildienst.gv.at)

3. Aufschub & Befreiung (gilt auch für Militärdienst)

Aufschub kann nur auf die Dauer der Berufsvorbereitung, der Schul- und der Hochschulausbildung, **längstens** jedoch bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem der Antragsteller das 28. Lebensjahr vollendet, gewährt werden.

1. Zivildienstpflichtige, die **vor dem 1. Jänner des Stellungsjahres** (in dem sie erstmals bzw. letztmals tauglich befunden wurden) eine Ausbildung bereits begonnen haben, haben einen Anspruch auf Aufschub des Zivildienstes (bis zur Vollendung der Ausbildung).
2. Zivildienstpflichtigen, die **nach dem 1. Jänner des Stellungsjahres** (in dem sie erstmals bzw. letztmals tauglich befunden wurden) eine Ausbildung absolvieren, kann Aufschub gewährt werden (auf Dauer dieser Ausbildung),
 - wenn innerhalb eines Jahres (nach Ende eines bereits gewährten Aufschubes) oder ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Zivildienstpflicht keine Zuweisung erfolgt ist und
 - wenn durch die Unterbrechung der Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung ein bedeutender Nachteil erlitten würde.

Eine **befristete Befreiung** gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG kann dann ausgesprochen werden, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

4. Widerruf der Zivildiensterklärung

Wenn du doch anstatt des Zivildienstes den Wehrdienst leisten möchtest, kannst du schriftlich oder mündlich bei der Zivildienstserviceagentur oder beim Militärkommando eine Widerrufserklärung einbringen. Dazu ist die Mitteilung ausreichend, dass keine Gewissensgründe gegen die Leistung des Wehrdienstes mehr bestehen. 15 Tage nach Zustellung des Zuweisungsbescheides oder nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erlischt die Widerrufsmöglichkeit.

5. Auslandsdienst

Der Auslandsdienst ist ein gesetzlich erlaubter Ersatzdienst für den Zivildienst. Er dauert 12 Monate und ist unentgeltlich in Form von einem Gedenkdienst, Friedensdienst oder Sozialdienst zu leisten. Damit Für mehr Infos hole dir das Infoblatt „Auslandsdienst“.

6. Häufig gestellte Fragen

(Quelle: www.zivildienst.at, www.zivildienst.gv.at)

Wann habe ich Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe?

Mit der Wohnkostenbeihilfe bekommst du jene Kosten abgegolten, die während des Zivildienstes für die Beibehaltung einer eigenen Wohnung entstehen, in der du nach den Bestimmungen des Meldegesetzes gemeldet sein musst.

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Zuweisungsbescheides gegen Entgelt gewohnt hat.
2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Genehmigungszeitpunkt des Zuweisungsbescheides eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.
3. Für Wohngemeinschaften besteht kein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.

Wieviel Wohnkostenbeihilfe bekomme ich?

Maximal 30% der Bemessungsgrundlage (= der monatliche Durchschnitt der letzten drei Monateinkommen). Bei geringem oder keinem Einkommen wird die Mindestbemessungsgrundlage (€ 1.066,99) herangezogen. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt € 4.845,92 (Stand: 01.01.2009).

Wo bekomme ich einen Zivildienstausweis?

Den Antrag erhaltest du bei Dienstantritt von der Einrichtung. Der Ausweis muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der Einrichtung beantragt werden.

Kann ich während d. Zivildienstes einer Nebenbeschäftigung nachgehen o. studieren?

Ja, allerdings darf der Nebenjob den Zivildienst nicht beeinträchtigen. Steuerrechtliche Abgaben für Bezüge aus einer weiteren Beschäftigung sind mit dem Finanzamt bzw. bei Erhalt von Wohnkostenbeihilfe oder Familienunterhalt mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzuklären.

7. wichtige Adressen

Militärdienst

- **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport:**
Roßbauer Lände 1, 1090 Wien, Tel.: 050201 - 0 (du möchtest per email Kontakt aufnehmen? dann nutze die Kontaktformulare auf der Homepage - s. „Links“)
- **Militärkommando Tirol (Eugen Kaserne):**
General-Eccher-Str. 2, 6020 Innsbruck, Tel.: 050201-0
- **Bürgerservicestelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung:**
Mariahilfer Str. 24, 1070 Wien, Tel.: 0810/ 20 01 06,
buergerservice@bmlvs.gv.at

Alle Infos rund ums Bundesheer (Jobbeschreibungen, Formulare, Adressen von Kasernen, ...) [unter www.bundesheer.at](http://www.bundesheer.at)

Zivildienst

- **Zivildienstserviceagentur:**
Paulanergasse 7-9, 1040 Wien, Tel.: 01/ 585 47 09-0, info@zivildienst.gv.at
- **Plattform der Zivildienstler – Tirol**, c/o Gewerkschaft der Privatangestellten:
Südtirolerplatz 14-16, 6020 Innsbruck, Tel.: 05/ 0301-28000, tirol@gpa-djp.at

Infos rund um den Zivildienst:

www.zivildienst.at

Plattform der Zivildienstler - Österreich

www.gpa-djp.at

Plattform der Zivildienstler - Tirol: Infos über rechtl. Fragen zum Zivildienst

www.zivildienst.gv.at

Zivildienstserviceagentur Österreichs: Informationen zum ordentlichen Zivildienst und Zuweisungsfragen, Anerkennung von Zivildienstleistungen und vieles mehr ...

8. Hotlines - Hilfe rund um die Uhr

- **SoldatInnenfreeline 24 Stunden (kostenlose Hotline):** 0800/ 202 089
bei Problemen im Einsatz (z.B.: Geräteausfall, Unfall),
- **Help-Line-Service rund um die Uhr:** 0810/ 200 104
Wenn du als SoldatIn Hilfe brauchst
- **Heerespersonalamt Österreich:** 0810/ 24 28 11
Informationen über Wehrdienst und Rekrutierung

InfoEck – Jugendinfo Tirol | Kaiser-Josef-Straße 1 | 6020 Innsbruck
+43 (0)512/1799 | info@infoeck.at | Mo - Fr 12 - 17 Uhr

InfoEck - Jugendinfo Imst | Lutterottstraße 2 | 6460 Imst
+43 (0)5412/66500 | oberland@infoeck.at | Di - Fr 12 - 17 Uhr

InfoCheckPoint Landeck | Schulhausplatz 7 - Alter Widum | Do 16.30 - 19 Uhr

InfoEck - Jugendinfo Wörgl | KR Martin Pichler-Str. 23 | 6300 Wörgl
+43 (0)50/6300-6450 | woergl@infoeck.at | Di - Fr 12 - 17 Uhr

WWW.MEI-INFOECK.AT



Die Angaben des Infoblatts sind ohne Gewähr. Die Informationen wurden von den MitarbeiterInnen des InfoEck – Jugendinfo Tirol eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität des Angebots kann keine Gewähr übernommen werden. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung.
Stand: Aug. 2009 / dz

Impressum:

Verein Generationen und Gesellschaft, Michael-Gaismair-Sgstraße 1, 6020 Innsbruck, ZVR 399 463 751